

## Entwurf

### **Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend die Museumsordnung für das Technische Museum Wien mit Österreichischer Mediathek**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002, BGBl. I Nr. 14/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, wird verordnet:

#### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Unterabschnitt**

#### **Rechtsform und Aufgaben**

##### **Rechtsform**

**§ 1.** (1) Das Technische Museum Wien (TMW) mit Österreichischer Mediathek ist eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes. Sie unterliegt der Aufsicht der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur.

(2) Die wissenschaftliche Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Zweck und die Aufgaben der wissenschaftlichen Anstalt sind durch das Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002, und diese Museumsordnung in ihrem kulturellen und wissenschaftlichen Auftrag bestimmt.

(3) Die ideellen Mittel der wissenschaftlichen Anstalt sind die zur Erreichung des Zwecks durchgeführten Aktivitäten und Leistungen, die sich aus § 2 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 und §§ 2 bis 7 dieser Museumsordnung ergeben. Die materiellen Mittel dazu bestehen aus:

1. Zuwendungen des Bundes gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 und 2, § 5 Abs. 2 und 4 Bundesmuseen-Gesetz 2002,
2. anderen Zuschüssen des Bundes für zweckgewidmete Vorhaben,
3. sämtlichen Einnahmen der wissenschaftlichen Anstalt, das sind Eintrittsgelder, Einnahmen aus Führungen, Publikationen und Vorträgen, Erlöse aus folgenden wirtschaftlichen Tätigkeiten: Gastronomiebetriebe, Museumsshops, Eventmanagement, Herstellung von Reproduktionen, Restaurierungen, wissenschaftliche Arbeiten, Leihgebühren, Verwertung von Bildrechten, Vermietungen und Verpachtungen sowie
4. Erbschaften, Schenkungen, Spenden und Sponsoring.

Diese Mittel werden ausschließlich für die durch das Bundesmuseen-Gesetz 2002 und diese Museumsordnung bestimmten Zwecke verwendet und niemandem werden zweckfremde Vorteile gewährt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der wissenschaftlichen Anstalt oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an die Republik Österreich, die es wiederum ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwenden wird.

## **Vermitteln**

§ 2. (1) Zur größtmöglichen Teilhabe der Bevölkerung in ihrer kulturellen und sozialen Vielfalt an der kunst- und kulturgeschichtlichen Sammlung des Bundes kommt der Vermittlungsarbeit zentrale Bedeutung zu. Die Wahrnehmung der in den §§ 3 bis 7 angeführten Aufgaben erfolgt unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung.

(2) Die Sammlungsbestände gemäß § 14 sowie deren Bereitstellung, Ausstellung und wissenschaftliche Erforschung bilden die Basis der Vermittlungsarbeit.

(3) Die zielgruppenspezifische, zeitgemäße und innovative Vermittlungsarbeit geht auf aktuelle künstlerische und gesellschaftliche Entwicklungen ein und ist bestrebt, die Teilhabe insbesondere von Kindern und Jugendlichen gezielt zu erweitern.

## **Sammeln**

§ 3. (1) Der Ausbau der Sammlungsbestände gemäß § 14 erfolgt im Einklang mit den besonderen Zweckbestimmungen gemäß §§ 13 ff, dem langfristigen Museumskonzept gemäß § 8 Abs. 7 und der Rahmenzielvereinbarung gemäß § 8 Abs. 8.

(2) Die wissenschaftliche Anstalt beachtet bei Erwerbungen international anerkannte ethische Standards, wie insbesondere im ICOM (International Council of Museums) Code of Ethics, den Washingtoner Prinzipien vom 3. Dezember 1998 und der UNESCO-Konvention über die Rückgabe unrechtmäßig verbrachter und gestohlener Kunstwerke von 1970 festgelegt.

## **Bewahren**

§ 4. Die Sammlungsbestände gemäß § 14 werden unter Bedachtnahme auf aktuelle museologische, logistische, sicherheitstechnische, klimatische, konservatorische und restauratorische Standards bewahrt.

## **Dokumentieren**

§ 5. (1) Die Inventarisierung und Katalogisierung der Sammlungsbestände gemäß § 14 erfolgen auf Basis museologischer Standards, forschungstechnischer und administrativer Anforderungen sowie Anforderungen des gesamteuropäischen Projekts Europeana. Die Dokumentation der Sammlungsobjekte wird laufend aktualisiert.

(2) Die Digitalisierung der Sammlungsbestände erfolgt nach Maßgabe der technischen und rechtlichen Möglichkeiten. Digitalisierte Sammlungsobjekte werden nach Maßgabe der technischen und rechtlichen Möglichkeiten der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.

## **Forschen**

§ 6. (1) Die Forschungstätigkeit umfasst die wissenschaftliche Bearbeitung und Erschließung der Sammlungsbestände gemäß § 14 und die sich daraus entwickelnden wissenschaftlichen Fragestellungen.

(2) Die wissenschaftliche Anstalt betreibt aktiv die Vernetzung, Kontaktpflege und Kooperation mit anderen in- und ausländischen Museen sowie Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

(3) Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen erfolgt in fachspezifischen Medien und Veranstaltungen sowie im Rahmen der Ausstellungstätigkeit der wissenschaftlichen Anstalt.

(4) Die wissenschaftliche Anstalt unterstützt die beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eingerichtete Kommission für Provenienzforschung und gewährt den Provenienzforscherinnen/Provenienzforschern jederzeit Zugang zu allen Sammlungsbeständen in Archiven, Depots und Schausammlungen, sofern erforderlich unter Aufsicht der verantwortlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Die Geschäftsführung verpflichtet alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der wissenschaftlichen Anstalt, den Provenienzforscherinnen/Provenienzforschern der Kommission alle erforderlichen Hilfeleistungen und Auskünfte zu erteilen.

## **Ausstellen**

§ 7. (1) Die Sammlungsbestände gemäß § 14 werden dem Publikum nach aktuellen kulturellen, wissenschaftlichen und historischen Erkenntnissen zugänglich gemacht. Die Ausstellungstätigkeit der wissenschaftlichen Anstalt stellt ergänzend nach Möglichkeit inhaltliche Bezüge zu gesellschaftspolitisch relevanten Themen der Gegenwart her. Schwerpunktmäßige Sonderausstellungen erweitern das Angebot.

(2) Publikationen, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen und sonstige Vermittlungsprogramme begleiten die Ausstellungstätigkeit.

## **2. Unterabschnitt**

### **Organisation**

#### **Geschäftsführung**

§ 8. (1) Die wissenschaftliche Anstalt wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur kann zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellen. In diesem Fall gilt:

1. Die wissenschaftliche Anstalt wird von der wissenschaftlichen Geschäftsführerin/dem wissenschaftlichen Geschäftsführer und der wirtschaftlichen Geschäftsführerin/dem wirtschaftlichen Geschäftsführer geleitet. Die wissenschaftliche Geschäftsführerin/der wissenschaftliche Geschäftsführer führt die Bezeichnung „Generaldirektorin/Generaldirektor“;
2. Die wissenschaftliche Geschäftsführerin/der wirtschaftliche Geschäftsführer und die wirtschaftliche Geschäftsführerin/der wirtschaftliche Geschäftsführer gehen in grundlegenden Fragen der Geschäftsführung, die in der Geschäftsordnung gemäß Abs. 5 näher definiert werden, einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt die Stimme der wissenschaftlichen Geschäftsführerin/des wissenschaftlichen Geschäftsführers den Ausschlag. Solche Entscheidungen werden dem Kuratorium unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

(3) Die Geschäftsführung leitet die wissenschaftliche Anstalt in eigener Verantwortung entsprechend den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 und dieser Museumsordnung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß Abs. 5, den Vorgaben des Kuratoriums sowie dem Bildungs- und Kulturauftrag als öffentliche Interessen.

(4) Jede Geschäftsführerin/jeder Geschäftsführer bestellt aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der wissenschaftlichen Anstalt für die Dauer ihrer/seiner Funktionsperiode eine/einen oder mehrere Stellvertreterin/innen/Stellvertreter. Die Bestellung sowie deren Widerruf werden vom Kuratorium genehmigt und der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Kenntnis gebracht.

(5) Die Geschäftsführung erstellt im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsordnung wird nach Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur gemäß § 6 Abs. 4 Bundesmuseen-Gesetz 2002 durch diese/diesen erlassen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält insbesondere einen Katalog jener Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung gemäß Abs. 2 Z 2 zählen.

(6) Die Geschäftsführung legt das Organigramm der wissenschaftlichen Anstalt unter Bedachtnahme auf § 12 fest. Das Organigramm sowie dessen Änderung werden vom Kuratorium genehmigt und der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Kenntnis gebracht.

(7) Die Geschäftsführung erstellt im Einvernehmen mit dem Kuratorium auf Grundlage der besonderen Zweckbestimmungen gemäß §§ 13 ff ein langfristiges Museumskonzept. Das langfristige Museumskonzept wird durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur genehmigt. Bei der Neu- und Wiederbestellung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern wird innerhalb von drei Monaten ein langfristiges Museumskonzept erstellt.

(8) Die Geschäftsführung schließt für die wissenschaftliche Anstalt im Einvernehmen mit dem Kuratorium mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur eine Rahmenzielvereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 Bundesmuseen-Gesetz 2002 ab. Darin werden die mittelfristigen Ziele auf Grundlage des langfristigen Museumskonzeptes gemäß Abs. 7 festgelegt.

(9) Die Geschäftsführung erstellt jährlich einen Vorhabensbericht gemäß § 8 Abs. 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002, der einen Strategiebericht, eine Vorschaurechnung und eine Analyse der Zielerreichung bezogen auf die Rahmenzielvereinbarung gemäß Abs. 8 umfasst. Der Vorhabensbericht wird nach Genehmigung durch das Kuratorium gemäß § 7 Abs. 3 Bundesmuseen-Gesetz 2002 der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur nach § 8 Abs. 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002 vorgelegt.

(10) Die Geschäftsführung erstellt einen Jahresabschluss gemäß § 2 Abs. 3 Bundesmuseen-Gesetz 2002 sowie Quartalsberichte. Diese werden vom Kuratorium genehmigt und der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Kenntnis gebracht.

(11) Die Geschäftsführung beachtet die Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für die einheitliche Einrichtung eines Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystems des Bundes für das Beteiligungs- und Finanzcontrolling (Controlling-Richtlinien), BGBl. II Nr. 319/2002. Der Bundesministerin/dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur werden die notwendigen Daten für die Erfüllung der Planungs-, Strategie- und Controllingaufgaben zur Verfügung gestellt.

(12) Die Geschäftsführung beachtet hinsichtlich der Rechnungslegung die Bestimmungen des 3. Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBL. S 219/1897, und führt ein Rechnungswesen, ein internes Kontrollsystem sowie ein Risikomanagement, die den Anforderungen der wissenschaftlichen Anstalt sowie den Vorgaben der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur entsprechen.

(13) Die Geschäftsführung ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des GmbH-Gesetzes (GmbHG), RGBL. Nr. 58/1906, für die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leitung der wissenschaftlichen Anstalt verantwortlich.

(14) Die Geschäftsführung stellt einen allfälligen Reorganisationsbedarf in sinngemäßer Anwendung des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG), BGBl. I Nr. 114/1997, fest und setzt hievon das Kuratorium und die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur unverzüglich in Kenntnis.

### **Direktor/innenkonferenz**

§ 9. (1) Die Direktor/innenkonferenz ist ein von den Geschäftsführerinnen/den Geschäftsführern der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek gebildetes Forum. Sie dient dem Informationsaustausch und der Beratung mit dem Ziel der Koordinierung von grundsätzlichen und museumsübergreifenden Fragen. Insbesondere werden Fragen der Sammlungs- und Ausstellungspolitik regelmäßig im Rahmen der Direktor/innenkonferenz behandelt.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, im Falle von zwei Geschäftsführerinnen/zwei Geschäftsführern die wissenschaftliche Geschäftsführerin/der wissenschaftliche Geschäftsführer, vertritt die wissenschaftliche Anstalt in der Direktor/innenkonferenz.

(3) Der Vorsitz in der Direktor/innenkonferenz wechselt zwischen den Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek in jedem Kalenderhalbjahr in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal in jedem Kalendervierteljahr, die Direktor/innenkonferenz ein und legt die Tagesordnung unter Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher Tagesordnungspunkte der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur fest. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur kann an der Direktor/innenkonferenz teilnehmen oder eine Vertreterin/einen Vertreter entsenden und erhält im Anschluss an die Direktor/innenkonferenz ein von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden erstelltes Protokoll.

### **Kuratorium**

§ 10. (1) Das Kuratorium führt die wirtschaftliche Aufsicht über die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes über den Aufsichtsrat.

(2) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Das Kuratorium tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen. Soweit erforderlich werden darüber hinaus weitere Sitzungen abgehalten. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden von der Stellvertreterin/vom Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden einberufen.

(3) Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Genehmigung

1. der Bestellung und Abberufung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 4,
2. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 5,
3. des Organigramms gemäß § 8 Abs. 6,
4. des langfristigen Museumskonzepts gemäß § 8 Abs. 7,
5. des Abschlusses der Rahmenzielvereinbarung gemäß § 8 Abs. 8,
6. des Vorhabensberichts gemäß § 8 Abs. 9,
7. des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte gemäß § 8 Abs. 10 sowie
8. jener Geschäfte und Rechtshandlungen, die nach der Geschäftsordnung für das Kuratorium gemäß Abs. 5 von der Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden dürfen.

(4) Das Kuratorium erstellt die Geschäftsordnung für das Kuratorium. Die Geschäftsordnung wird nach Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur gemäß § 6 Abs. 4 Bundesmuseen-Gesetz 2002 durch diese/n erlassen. Die Geschäftsordnung für das Kuratorium enthält insbesondere die Modalitäten der Einberufung und Durchführung von Sitzungen, die Regeln über die Stellvertretung der Mitglieder, die Festlegung der Tagesordnung, die Beschlussfassung und die schriftlichen Abstimmungen im Kuratorium und die hierfür erforderlichen Mehrheiten, die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben, den Katalog jener Geschäfte und Rechtshandlungen, die von der Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden dürfen, sowie die Wertgrenzen gemäß § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2.

### **Vollversammlung**

§ 11. (1) Die Vollversammlung besteht aus allen Bediensteten der wissenschaftlichen Anstalt.

(2) Die Vollversammlung wird durch den Betriebsrat der wissenschaftlichen Anstalt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch in jedem Kalenderhalbjahr, einberufen oder wenn dies ein Drittel der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder ein Drittel der Betriebsratsmitglieder schriftlich verlangt.

(3) Die Vollversammlung dient der Information der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über langfristige Maßnahmen und der Beratung von wichtigen Angelegenheiten, die Gesamtbelange der wissenschaftlichen Anstalt betreffen.

(4) Die Vollversammlung stellt eine Betriebsversammlung im Sinne des § 43 Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, dar.

### **Grundsätze der Organisationsstruktur**

§ 12. Die Organisationsstruktur der wissenschaftlichen Anstalt umfasst jedenfalls folgende Aufgabenbereiche, deren Zuteilung zu organisatorischen Einheiten im Rahmen des Organigramms gemäß § 8 Abs. 6 erfolgt:

1. Vermittlung;
2. Sammlungen;
3. Ausstellungsorganisation;
4. Leihverkehr;
5. Publikationen;
6. Restaurierung/Preparation;
7. Versicherung;
8. Öffentlichkeitsarbeit;
9. Marketing;
10. Sponsoring;
11. Personalwesen;
12. Buchhaltung;
13. Controlling;
14. Berichtswesen;
15. Revision;
16. Informationstechnologie;
17. Facility Management;
18. Sicherheitsmanagement;
19. Recht.

## **2. Abschnitt**

### **Besonderer Teil**

#### **Museumsverband**

§ 13. (1) Das Technische Museum Wien (TMW) mit Österreichischer Mediathek ist der Verband aus einem Bundesmuseum und einem Archiv unter der gemeinsamen Geschäftsführung gemäß § 8.

(2) Der Österreichischen Mediathek steht eine Leiterin/ein Leiter vor, die/der der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, im Falle von zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern, der wissenschaftlichen Geschäftsführerin/dem wissenschaftlichen Geschäftsführer, untersteht.

### **Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung des TMW**

§ 14. (1) Das TMW ist das Bundesmuseum für angewandte Naturwissenschaften und Technik.

(2) Die Kernkompetenz des TMW besteht in der Auseinandersetzung mit Objekten und Archivalien internationaler technischer Entwicklungen vom 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart aus einer primär österreichischen Perspektive.

### **Leitlinien für die besondere Zweckbestimmung der Österreichischen Mediathek**

§ 15. (1) Die Österreichische Mediathek ist das Archiv für das audiovisuelle Kulturerbe Österreichs (ausgenommen Film auf fotografischem Träger und Fotografie).

(2) Die Kernkompetenz der Österreichischen Mediathek besteht in der benutzerorientierten Archivierung aller veröffentlichten und unveröffentlichten audiovisuellen Medien mit Österreichbezug.

(3) Die Österreichische Mediathek koordiniert die Zusammenarbeit aller österreichischen audiovisuellen Archive.

### **Gliederung der Sammlung des TMW**

§ 16. (1) Die Sammlung des TMW gliedert sich wie folgt:

1. Technisch-naturwissenschaftliche Grundlagen;
2. Information und Kommunikation;
3. Energie und Bergbau;
4. Produktionstechnik;
5. Verkehr;
6. Alltag und Umwelt.

(2) Die Sammlung steht unbeschadet der Bestimmungen des § 4 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 im Eigentum des Bundes. Erwerbungen bedürfen der Zustimmung durch das Kuratorium und der Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur, sofern diese die in der Geschäftsordnung des Kuratoriums gemäß § 10 Abs. 4 festgelegten Wertgrenzen übersteigen.

(3) Eine Änderung der Gliederung der Sammlung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums und der Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.

### **Gliederung der Sammlung der Österreichischen Mediathek**

§ 17. (1) Die Sammlung der Österreichischen Mediathek gliedert sich wie folgt:

1. in Österreich erschienene und/oder hergestellte audiovisuelle Medien;
2. im Ausland erschienene und/oder hergestellte AV-Medien mit Österreich-Bezug sowie AV-Medien von allgemeinem Interesse in Auswahl;
3. nicht publizierte AV-Medien primär mit Österreich-Bezug;
4. multidisziplinär verwendbares audiovisuelles Quellenmaterial (aktive Dokumentation);
5. in Österreich empfangenes Fernsehen, Radio, Internet audiovisuellen Inhalts sowie sonstige Informations- und Kommunikationsdienste mit Österreichbezug.

(2) Die Sammlung steht unbeschadet der Bestimmungen des § 4 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 im Eigentum des Bundes. Erwerbungen bedürfen der Zustimmung durch das Kuratorium und der Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur, sofern diese die in der Geschäftsordnung des Kuratoriums gemäß § 10 Abs. 4 festgelegten Wertgrenzen übersteigen.

(3) Eine Änderung der Gliederung der Sammlung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums und der Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.

### **Dauerleihgaben**

§ 18. (1) Sammlungen und Einzelobjekte, die nicht im Eigentum des Bundes stehen, ergänzen die Sammlung gemäß § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1.

(2) Die Annahme von Dauerleihgaben bedarf der Zustimmung durch das Kuratorium und der Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur, sofern diese die in der Geschäftsordnung des Kuratoriums gemäß § 10 Abs. 4 festgelegten Wertgrenzen übersteigen.

### **Erweiterung der Sammlung**

§ 19. Die Sammlungstätigkeit der wissenschaftlichen Anstalt hat die Ergänzung und Vervollständigung der Sammlung gemäß § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 zum Ziel.

### **Verzeichnisse und Dokumentationen**

§ 20. Das Technische Museum Wien mit Österreichischer Mediathek führt folgende Verzeichnisse und Dokumentationen, die laufend bearbeitet und ergänzt werden:

1. Verzeichnis der überlassenen Immobilien mit einer stichtagsbezogenen Zustandsbeschreibung;
2. Verzeichnis der beweglichen Ausstattung;
3. Dokumentation der Sammlung, der Fremdinventare, der Bibliothek und des Archivs.

## **3. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Verweisungen**

§ 21. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze oder auf andere Verordnungen eines Mitglieds der Bundesregierung verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Inkrafttreten**

§ 22. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betreffend Museumsordnung des Technischen Museums Wien, BGBl. II Nr. 507/1999, in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 3/2001, außer Kraft.